



Kostenabrechnung

Bereich (bitte jeweils nur **einen** ankreuzen):

- Vorstand
 Projekt
 Seminar/Arbeitstreffen:

NAJU Niedersachsen – Alleestraße 36 – 30167 Hannover

NAJU Niedersachsen
 Alleestraße 36
 30167 Hannover

Abrechnung von:	
Name	
Straße	
Ort	
Telefon	
IBAN	
BIC	
Bank	

Datum	Art der Unkosten	Anlass	Beleg Nr.	Betrag in €

Gesamtsumme

Zur Abrechnung gehören die Originalbelege. Klebe diese bitte einseitig, nicht überlappend (also kopierfähig) und nummeriert auf ein zusätzliches Blatt.

Unterschiedliche Kostenbelege (z.B. für Porto, Fahrtkosten, Material etc.) bitte jeweils auf getrennte Blätter kleben. Ohne Belege (nur Quittungen, keine Kassenbons) keine Erstattung!

Pro Kostenabrechnungsbogen bitte nur einen Bereich wählen (z.B. Vorstand, Projekt etc.) und Kosten bitte nur für einen AK oder ein Seminar etc. abrechnen.

Die Fahrtkostenerstattung mit dem Auto beträgt 0,20 € Euro/km. Bitte Begründung für die Autofahrt angeben sowie eine Karte mit Wegstrecke auf einem zusätzlichen Blatt.

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass mir die oben genannten Kosten in Ausübung von Tätigkeiten für den Landesverband der Naturschutzjugend sind und bitte um die Überweisung auf mein oben angegebenes Konto.

Ort, Datum

Unterschrift



Richtlinie der NAJU Niedersachsen

zur Erstattung von Aufwendungen ehrenamtlich und hauptamtlich aktiver Personen auf Landesebene

1. Bei Zugfahrten werden Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr (z.B. Niedersachsen-Ticket) sowie im Fernverkehr in der 2. Klasse grundsätzlich vollständig erstattet. Im Fernverkehr (ICE, IC, EC, Fernbus) ist vorrangig ein Spartarif zu buchen. Bei regelmäßiger Nutzung von Fernverkehrszügen ist die Anschaffung einer BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Es werden nur tatsächliche Auslagen erstattet (z.B. bei Nutzung einer BahnCard 50 nur 50% des Fahrpreises oder bei Buchung eines Spartarifes nur der Sparpreis). Die Kosten für Sitzplatzreservierungen werden nicht erstattet. Fahrtkosten, die nicht am Wohnort anfangen oder enden, können nach individueller Prüfung erstattet werden und bedürfen einer Rücksprache mit der Landesgeschäftsstelle. Anfahrten der Hauptamtlichen zu ihrem Arbeitsplatz in der Landesgeschäftsstelle werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Anfahrten zu anderen in Hannover gelegenen Arbeitsorten.
2. Eine BahnCard 25 oder BahnCard 50 wird für ein Jahr erstattet, wenn dies im Einzelfall wirtschaftlich ist. Für die Erstattung einer BahnCard ist ein Beschluss des Landesvorstandes erforderlich. Ein Antrag erfolgt über ein Formblatt mit einer Auflistung der im Gültigkeitszeitraum der beantragten BahnCard 25 oder BahnCard 50 geplanten Fahrten für den NAJU-Landesverband. Eine Erstattung ist im Vorfeld der Nutzung oder auch im Nachhinein möglich. Der Landesvorstand behält sich vor, den erstatteten Betrag bei Unrichtigkeit der im Antrag gemachten Angaben zurückzufordern. Eine BahnCard 100 wird nicht erstattet.
3. Es ist möglich, ein Fahrradticket für den Nahverkehr abzurechnen.
4. PKW- und Taxi-Fahrten sind nur in begründeten Fällen abrechenbar, wenn bspw. das Ziel nicht mehr mit dem ÖPNV erreicht werden kann, eine Fahrgemeinschaft mit mindestens zwei weiteren Personen gebildet wird, ein Termin sonst aus zeitlichen Gründen nicht wahrnehmbar ist und/oder Material nicht anders transportiert werden kann. Bei Zugausfällen oder Verspätungen sollten die Fahrgastrechte bei der DB in Anspruch genommen werden. Autofahrten sind im Vorfeld von der finanzzuständigen Person des NAJU-Landesvorstandes zu bestätigen und werden mit 0,20 EUR/Km erstattet. Wird eine Fahrgemeinschaft mit mindestens zwei weiteren Personen gebildet, werden 0,25 EUR/Km erstattet. Dies gilt jedoch nur für die tatsächlich gemeinsam als Fahrgemeinschaft zurückgelegte Strecke. Bei Unklarheiten wird eine Rücksprache mit der Landesgeschäftsstelle empfohlen. Fahrtkosten, die nicht am Wohnort anfangen oder enden, können nach individueller Prüfung erstattet werden und bedürfen einer Rücksprache mit der Geschäftsstelle.
5. Fahrtkosten für die Teilnahme an Gremien und Arbeitstagen des Landesverbandes werden für Mitglieder des Landessvorstandes sowie hauptamtliche Mitarbeitende auf Landesebene entsprechend der Punkte 1 bis 4 erstattet. Dazu zählen beispielsweise die Delegiertenversammlung des Bundes- sowie Landesverbandes, die Landesvertreterversammlung (LVV) des NABU Landesverbandes, Vorstandssitzungen, Arbeitskreise und Standbetreuungen, sofern eine Anmeldung vorliegt. Hauptamtlichen Mitarbeitenden des Landesverbandes werden Fahrtkosten nur dann erstattet, wenn

der Veranstaltungsort nicht dem Arbeitsort entspricht. In plausibel begründeten Härtefällen können auch Delegierten der Delegiertenversammlung der NAJU Niedersachsen die Fahrtkosten entsprechend erstattet werden. Hierzu genügt ein formloser Antrag bei der Landesgeschäftsstelle.

6. Verpflegungsauslagen werden bei Vorlage von Quittungen erstattet, wenn diese Kosten bei Aktivitäten im Auftrag des NAJU-Landesverbandes entstanden sind. Die Erstattung richtet sich nach folgenden Pauschalen: bei Abwesenheit von mindestens 8 bis unter 14 Stunden können Auslagen bis zu 6,00 EUR erstattet werden, bei Abwesenheit von mindestens 14 bis unter 24 Stunden sind es bis zu 12,00 EUR.
7. Verpflegungsauslagen werden nur dann übernommen, wenn keine Verpflegung durch den NAJU-Landesverband oder Dritte gewährleistet ist. Wenn eine vollwertige Verpflegung aus moralisch-ethischen, religiösen oder aus gesundheitlichen nicht gewährleistet ist, gelten die oben genannten Erstattungsgrenzen.
8. Erstattet werden Auslagen von auf Landesebene ehrenamtlich tätigen Personen für Seminare, Fortbildungen oder sonstige Workshops, die im Verbandsinteresse liegen (insb. Teilnahmegebühren). Für die Erstattung ist ein Beschluss des Landesvorstandes erforderlich.
9. Für die Abrechnung von Fahrten müssen die Originalbelege eingereicht werden. Bei Online- und Handytickets reicht ein ausgedruckter Beleg der Fahrt, der zusammen mit der Kostenabrechnung per Post eingeschickt werden muss.
10. Bei allen Abrechnungen müssen die jeweils aktuellen Abrechnungsbögen des NAJU Landesverbandes verwendet werden. Diese sind innerhalb von 6 Monaten bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
11. Aus buchungstechnischen Gründen müssen alle Belege bis zum 30.11. eines Geschäftsjahres abgerechnet werden, d.h. der Abrechnungsbogen muss bis zum 30.11. in der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Für Kosten, die im Dezember anfallen, muss der Abrechnungsbogen umgehend und bis spätestens 31.12. in die Landesgeschäftsstelle geschickt werden.

Die vorliegende Richtlinie wurde auf der Sitzung des Landesvorstandes am 5. Dezember 2021 in einer Videokonferenz beschlossen. Sie gilt unbefristet bis zu einer vom Vorstand beschlossenen Änderung oder Aufhebung.